

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Mai 2011

542. Gemeinwesen (Zweckverband Gemeindezentrum Brüelmatt Birmensdorf)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politische Gemeinde und die römisch-katholische Kirchgemeinde Birmensdorf (Birmensdorf-Uitikon-Aesch) sowie die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch bilden seit 1976 einen Zweckverband für den Bau und Betrieb eines gemeinsamen kulturellen Zentrums in Birmensdorf (RRB Nr. 2088/1979). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen.

Die Verbandsgemeinden haben den neuen Statuten am 24. Mai, 7. Juni und 26. November 2009 zugestimmt. Der Bezirksrat Dietikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindeversammlungsbeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten, insbesondere die Einführung des Initiativrechts und des obligatorischen Finanzreferendums im Verbandsgebiet. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse neu geordnet und die Statuten redaktionell neu gefasst. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Gemeindezentrum Brüelmatt Birmensdorf werden genehmigt.

II. Mitteilung an Betriebskommission des Zweckverbands Gemeindezentrum Brüelmatt Birmensdorf, c/o Gemeindekanzlei, Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf, den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf, die Sekretariate der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch, Kirchgasse 22, 8903 Birmensdorf, und der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Birmensdorf (Birmensdorf-Uitikon-Aesch), Am Wasser 11, 8903 Birmensdorf, den Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi